

Satzung des Hesse Motor Sports Club HMSC e.V.

(Neufassung gemäß Änderungsbeschlüssen auf der Mitgliederversammlung am 27.04.2023)

Artikel I

Name, Sitz, Registrierung und Geschäftsjahr

1. Der am 12. Mai 1954 gegründete Club heißt „HESSE MOTOR SPORTS CLUB e.V.“, als Kurzbezeichnung „HMSC“. Der Club hat seinen Sitz in Wiesbaden und ist bei dem zuständigen Amtsgericht im Vereinsregister unter der Register-Nr.: 1075 seit dem 12.02.1960 eingetragen.

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel II

Vereinszweck

1. Der HMSC ist eine unpolitische Organisation. Zweck des Clubs ist der freiwillige Zusammenschluss der an der Krafftfahrt interessierten Personen zur Förderung des Motorsports, der Verkehrssicherheit und der internationalen Beziehungen auf motorsportlicher Basis.

2. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Der Club ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der gesamte steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb des Clubs darf auf eine Kapital- oder Personengesellschaft ausgegliedert werden.

Artikel III

Arten der Mitgliedschaft

1. Der HMSC hat ordentliche Mitglieder, Familienmitglieder, Jugendmitglieder, Auszubildende oder Studentenmitglieder, Firmenmitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder sind volljährige Mitglieder, die sich am Clubleben beteiligen, an Veranstaltungen als Teilnehmer oder Sportwarte teilnehmen oder sich aktiv an der Vereinsführung betätigen. Sie haben Stimmrecht.

3. Familienmitglieder sind solche volljährigen Mitglieder, die als Ehepartner, Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder eines in Haushaltsgemeinschaft le-

benden Partners eines ordentlichen Mitglieds die Aufnahme als Familienmitglied beantragen. Sie haben Stimmrecht, wenn der Ehepartner, Lebenspartner oder in Haushaltsgemeinschaft lebenden Partner ein Stimmrecht hat. Fallen die Voraussetzungen für eine Familienmitgliedschaft weg, kann diese als ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft fortgeführt werden.

4. Jugendmitglieder sind minderjährige Mitglieder, die die Aufnahme als Jugendmitglied beantragen. Sie haben kein Stimmrecht. Sie haben jedoch auf Mitgliederversammlung ein Rederecht. Mit Erreichen der Volljährigkeit geht die Jugendmitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft über.

5. Auszubildende und Studenten sind volljährige Mitglieder, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen oder an einer Schule oder Hochschule eingeschrieben sind, bis höchstens zum vollendeten 28. Lebensjahr. Sie haben Stimmrecht. Fallen die Voraussetzungen weg und / oder wird das 28. Lebensjahr vollendet, geht die Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft über.

6. Firmenmitglieder: Firmenmitglieder sind juristische Personen die den Club aktiv unterstützen, Sie haben Stimmrecht. (eine Stimme pro juristische Person).

7. Fördermitglieder sind solche volljährigen Mitglieder, die aus ideellen Gründen den Verein unterstützen, ohne sich aktiv am Vereinsleben beteiligen zu wollen und die Aufnahme als Fördermitglied beantragen. Sie haben kein Stimmrecht.

8. Ehrenmitglieder: Wer sich besondere Verdienste um die Ziele des HMSC erworben hat, kann von dem Vorstand durch einstimmigen Beschluss zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

Artikel IV **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf Grund eines schriftlichen Antrags an den Vorstand durch jede natürliche Person und juristische Person erworben werden. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters, die beinhalten muss, dass der Antragsteller sämtliche Mitgliederrechte und Pflichten persönlich ausüben bzw. erfüllen kann. Im Falle einer Ablehnung der Mitgliedschaft ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Bewerber Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

2. Beiträge und Mitgliedsnummer

2.1. Die Beiträge für alle Formen der Mitgliedschaft werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sind bis spätestens Ende März für das Kalenderjahr zu entrichten. Bei Aufnahme während des Jahres ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

2.2. Die ausgegebene Mitgliedsnummer ist unveränderlich. Nummern ausgeschiedener Mitglieder werden nicht mehr vergeben.

Artikel V **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Aufhebung.

1. Austritt aus dem HMSC

Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Schluss eines Beitragsjahres durch schriftliche Kündigung mit eingeschriebenem Brief erfolgen. Das Kündigungsschreiben muss spätestens drei Monate vor Beendigung des Beitragsjahres beim Vorstand eingegangen sein.

2. Aufhebung der Mitgliedschaft

2.1. Der Clubvorstand kann in besonderen Fällen die Mitgliedschaft entziehen. Die Rechte des Mitglieds ruhen bis zur Rechtskraft des Entziehungsbeschlusses.

2.2. Die Entziehung kann insbesondere erfolgen, wenn das Mitglied den Beitrag auch nach mehrmaliger Mahnung nicht bezahlt hat oder wenn es im Interesse des HMSC erforderlich ist.

2.3. Dem betreffenden Mitglied steht das Recht zu, binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses bei dem Vorstand Beschwerde einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Die Parteien können sich durch ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder vertreten lassen.

Artikel VI **Die Vereinsorgane**

Organe des Clubs sind:

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand

Artikel VII **Mitgliederversammlung und Wahlen**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich im ersten Kalenderhalbjahr durchgeführt werden. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung bedarf der Textform (§ 126b BGB). Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen, gerechnet vom Tag der Absendung der Einladung bis zum Tag der Versammlung.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle erschienenen Mitglieder mit Stimmrecht nach Artikel 3. Es entscheidet grundsätzlich einfache Stimmmehrheit. Unter einfacher Stimmmehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Nicht gezählt werden Meinungsäußerungen, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete oder ungültige Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

3. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über

- 3.1. Satzungsänderungen
- 3.2. Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- 3.3. Anträge auf Abberufung des Vorstandes
oder eines Vorstandsmitgliedes
- 3.4. Auflösung des Clubs

4. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung. Einem Antrag auf geheime Wahl müssen mindestens 20 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung zustimmen.

Hat bei mehreren Bewerbern niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

5. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:

- 5.1. Feststellung der Anwesenheits- und Stimmliste
- 5.2. Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
- 5.3. Bericht der Finanzrevisoren
- 5.4. Entlastung des Vorstandes
- 5.5. Wahlen
- 5.6. Behandlung der vorliegenden Anträge
- 5.7. Verschiedenes

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- 6.1. auf Beschluss des Vorstandes
- 6.2. auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder.

Für Form und Frist der Einladung und für die Beschlussfähigkeit gelten dieselben Regelungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

7. Anträge zur Verhandlung in der Mitgliederversammlung müssen schriftlich formuliert werden. Die Anträge müssen begründet werden und sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Jeder vorschriftsmäßig gestellte Antrag wird auf die Tagesordnung der Versammlung gesetzt.

8. Anträge nach Ziffer 3.1, 3.3, 3.4 können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

9. Über den Gang der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das die in der Versammlung gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse eventueller Wahlen wiedergibt. Das Protokoll führt der Schriftführer. Die Versammlung kann jederzeit mit einfacher Mehrheit einen anderen Protokollführer bestimmen. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Artikel VIII **Vorstand und Clubämter**

1. Den Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden:
 - 1.1. der Präsident
 - 1.2. der Vizepräsident
 - 1.3. der Sportpräsident
 - 1.4. der Schatzmeister
 - 1.5. der Schriftführer

Außerdem kann die Mitgliederversammlung bis zu vier (4) weitere Mitglieder als Beisitzer in den Vorstand wählen.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei (2) Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Jedes Jahr stehen Mitglieder des Vorstandes wechselweise zur Wahl, und zwar jeweils zum Ende ihrer Amtszeit. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.

3. Mitglieder des Vorstandes bleiben im Amt bis die Neu- oder Wiedergewählten die Annahme der Wahl erklärt haben.

4. Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten gemeinsam. Der Vizepräsident ist dem Club gegenüber jedoch verpflichtet, den Präsidenten nur bei dessen Verhinderung gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vertreten.

5. Inhaber von Clubämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Clubs gemachten Auslagen. Eine Ehrenamtspauschale (derzeit gem. § 3 Nr. 26a EStG) in Form eines pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

6. Clubämter können nur von ordentlichen Mitgliedern, Familienmitgliedern, Auszubildende oder Studentenmitglieder, oder Ehrenmitgliedern bekleidet werden.

7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Aufgabenverteilung und Arbeitsweise regelt.

8. Zur Unterstützung des Vorstandes und Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden, in die er einzelne Mitglieder beruft. Einem solchen Ausschuss muss mindestens ein Vorstandsmitglied angehören.

Artikel IX **Finanzrevisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Finanzrevisoren für die Amtsdauer von zwei Jahren, die mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung die Finanzunterlagen des Clubs überprüfen. Die Revisoren dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

Artikel X **Mitgliedschaft in Verbänden**

1. Der HMSC ist Mitglied im Landessportbund Hessen (LSBH)
2. Zur Durchführung der satzungsgemäßen Zwecke und insbesondere zur Vertretung der motorsportlichen Interessen im nationalen und internationalen Bereich schließt sich der HMSC im Rahmen einer Kooperation als Ortsclub dem ACV-Automobil-Club-Verkehr e.V. mit Sitz in Köln und der ACV-Automobil-Club-Verkehr Landesgruppe Süd e.V. mit Sitz in Nürnberg an. Dabei bleibt der HMSC eine rechtlich selbständige Gliederung.“

Artikel XI **Gerichtsstand**

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Forderungen und Verbindlichkeiten des Clubs, die sich aus dem Verhältnis zu seinen Mitgliedern aufgrund der vorliegenden Satzung oder Geschäftsordnung, besonders aus der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen, ergeben, ist der jeweilige Sitz des HMSC.

Artikel XII **Auflösung des Clubs**

1. Die Auflösung des Clubs kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Beschlüsse über die Auflösung des Clubs erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an „Die Wiesbaden Stiftung“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Artikel XIII **Gültigkeit**

Vorstehende Fassung der Satzung entspricht der in der Mitgliederversammlung vom 27. April 2023 beschlossenen Fassung unter Berücksichtigung der in der Mitgliederversammlung vom 27.04.2023 beschlossenen Änderungen.

Wiesbaden, den 27. April 2023